

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Ländlichen Schulzentrums Amtzell e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 88279 Amtzell und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wangen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben des Ländlichen Schulzentrums Amtzell, indem er zum Beispiel

- a) die Zusammenarbeit und Gemeinschaft zwischen Lehrern, Eltern, Schülern, Schulträger und Freunden des Ländlichen Schulzentrums Amtzell fördert.
- b) Zuschüsse für zusätzliche Lehr- und Lernmittel, Geräte, Materialien und ähnliches mehr gewährt.
- c) Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung der Einrichtung und Durchführung von Veranstaltungen des Ländlichen Schulzentrums Amtzell.
- d) einmalige Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen gewährt.
- e) die Finanzierung, gegebenenfalls die Einstellung von Hilfskräften übernimmt, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen des Ländlichen Schulzentrums Amtzell unterstützen, wie zum Beispiel Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland.
- f) die Veranstaltung von Vorträgen und praxisbezogenen Fachtagungen bezuschusst, die Schülern, Eltern, Lehrern und anderem Personal des Ländlichen Schulzentrums Amtzell dienlich sind.
- g) die Öffentlichkeitsarbeit des Ländlichen Schulzentrums Amtzell fördert
- h) die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten unterstützt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele des Vereins zu unterstützen.

Der Beitritt ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Der Austritt muss vom Mitglied schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss ist möglich

- a) wenn das Mitglied die fälligen Beiträge nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat.
- b) aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 4 Beiträge und Spenden

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Die Mindesthöhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

Alle Beiträge sind jährlich zu Beginn jeden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt während des Jahres ist der volle Jahresbeitrag fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

Sofern dem Verein die Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt attestiert wurde, kann er auf Antrag Spendenbescheinigungen ausstellen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes und des Schatzmeisters
- b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung des Rechnungsprüfers
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins
- f) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens eine Woche vorher durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Amtzell eingeladen.

Jedes Mitglied kann vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wird von einem anwesenden Mitglied geheime Abstimmung verlangt, so ist dem stattzugeben.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; der 2. Vorsitzende darf davon nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und dies angezeigt hat. Sie vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Vorstand beschließt über die Verwendung der eingegangenen Gelder unter Berücksichtigung der Vorschläge der Schulkonferenz, der Gesamtlehrerkonferenz, des Elternbeirats und der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Vereinszwecks.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 25% der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7 Ziffern 2-6.

§ 9 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- a) den beiden Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister des Vereins
- c) dem jeweiligen Vorsitzenden des Elternbeirates
- d) dem jeweiligen Rektor
- e) dem jeweiligen Verbindungslehrer
- f) dem jeweiligen Schülersprecher

Der Ausschuss nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Kassenführung

Die Kasse wird durch den Schatzmeister nach Maßgabe des Vorstands geführt.

Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Anforderung des Vorstands einen Kassenbericht zu geben.

Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Liquidator, Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufgabe des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.

In diesem Fall fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Amtzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vordringlich für Aufgaben des Ländlichen Schulzentrums Amtzell.

§ 12 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist das Gericht, das für den Vereinssitz zuständig ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde am 10.02.2004 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

88279 Amtzell, den 10.02.2004

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Versammlungsleiter

Protokollführer